



Nachtrag Nr. 2 zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG),
vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG (FB)

**Nachtrag Nr. 2 zur Leistungsvereinbarung vom 22.03.2017
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG (FB) für die Jahre 2017–2020**

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2017–2020 vom 22.03.2017 (nachstehend "LV 2017–2020") legt die gemeinsam vom Bund, vertreten durch das BAV, und von der Infrastrukturbetreiberin Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG (nachstehend "Unternehmen") für die Jahre 2017–2020 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2017–2020 die in Art. 15 der LV 2017–2020 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Gemäss Art. 14 Abs. 1 der LV 2017–2020 bilden die finanziellen und terminlichen Angaben im Investitionsplan des Unternehmens die Grundlagen für die Investitionsbeiträge des Bundes. Der Investitionsplan ist gemäss Art. 14 Abs. 2 der LV 2017–2020 jährlich zu aktualisieren.

⁴ Die relevanten Daten der LV 2017–2020 sind neu in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau festgelegt gemäss dem übermittelten WDI-Nachtrag v2 vom 25.02.2020

⁵ Aufgrund der COVID-19-Krise tritt das Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise per 26. September 2020 in Kraft. Mit diesem Erlass wurde unter anderem das BIFG geändert. Die negativen finanziellen Folgen der COVID-19-Krise für Unterhalt, Betrieb und Ausbau der Bahninfrastruktur können dadurch minimiert werden.

⁶ Das Unternehmen hat am 03.12.2020 im WDI ein Nachtragsgesuch zur Deckung der Einnahmenausfälle und Mehraufwände infolge COVID-19-Krise eingereicht. Das Gesuch und die Details zum Antrag sind im Anhang WDI hinterlegt.

⁷ Mit diesem Nachtrag werden die im 2020 durch COVID verursachten Betriebsverluste mittels zusätzlichem Betriebsbeitrag abgegolten.

Art. 1 Änderungen

Mit diesem Nachtrag wird die Tabelle in Art. 2 des Nachtrags zur LV 2017–2020 vom 25.02.2020 inkl. Anhang 1 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Mittelzuteilung gemäss Art. 15 der LV 2017–2020 im 2020 bei der Betriebsabgeltung von CHF 2'575'348 um CHF 185'946 auf CHF 2'761'294 erhöht.

² Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten.

Jahr/CHF	Betriebsabgeltung	Investitionsbeiträge	Total
2017	1'857'000	5'724'000	7'581'000
2018	1'863'000	9'871'853	11'734'853
2019	1'867'000	11'800'000	13'667'000
2020	2'761'294	15'186'988	17'948'282
Summen	8'348'294	42'582'841	50'931'135

Art. 3 Beilage

- Angepasster Mittelfristplan (Anhang 1)

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags einschliesslich der Beilage.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. P. Füglistaler
Direktor

.....
Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

3003 Bern,

Forchbahn AG

.....
Martin Wyss
Präsident des Verwaltungsrates

.....
Dr. Guido Schoch
Direktor

8048 Zürich